



Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Unter dem Namen *Verband für Seniorenfragen St. Gallen-Appenzell* besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidiums.
- Art. 2 ¹ Zweck des Verbands für Seniorenfragen St. Gallen-Appenzell:
- die Lebensqualität und die Würde der älteren Menschen zu fördern;
 - die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Interessen aller Seniorinnen und Senioren gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit zu wahren;
 - die Solidarität in der eigenen sowie zwischen den Generationen und der Öffentlichkeit zu fördern.
- ² Der Verband für Seniorenfragen St. Gallen-Appenzell ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (SVS).
- Art. 3 ¹ Die Mitglieder können sich zu Regional- und Ortsgruppen zusammenschliessen, und werden von einer/einem Vorsitzenden geleitet.
- ² Die Regional- und Ortsgruppen organisieren sich im Rahmen dieser Statuten selbst.
- Art. 4 ¹ Der Verband für Seniorenfragen St. Gallen-Appenzell kann kantonale Seniorenräte bilden oder Einsitz nehmen in solchen von Dritten gebildeten Gremien mit gleicher Ausrichtung.
- ² Ziel und Zweck eines kantonalen Seniorenrates sind in eigenen Reglementen zu regeln.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 ¹ Der Seniorenverband für Seniorenfragen St. Gallen-Appenzell kennt :
- Aktivmitglieder;
 - Kollektivmitglieder;
 - Ehrenmitglieder:
- ² Aktivmitglieder sind natürliche, in den Kantonen St. Gallen und beiden Appenzell wohnhafte Einzelpersonen, Ehepaare und Personen in anderen Partnerschaften. Für die Aufnahme von Mitgliedern besteht keine Altersgrenze.
- ³ Kollektivmitglieder sind Pensionierten-Vereinigungen, Altersvereine sowie Institutionen und Organisationen, welche in der Alterspolitik kantonale oder kommunale Tätigkeiten ausüben.
- ⁴ Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im Verband für Seniorenfragen St. Gallen-Appenzell in besonderem Ausmass verdient gemacht haben. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- Art. 7 Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an die Mutationsstelle des Verbands für Seniorenfragen St. Gallen-Appenzell auf Ende des Kalenderjahres möglich.
- Art. 8 ¹ Mitglieder, die den Statuten oder Verbandsinteressen zuwiderhandeln, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
- ² Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen schriftlich begründet an die Hauptversammlung weiter gezogen werden, welche endgültig entscheidet.

III. Organe

- Art. 9 Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Hauptversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) vom Verband gebildete kantonale Seniorenräte;
 - d) die Revisionsstelle.

A. Die Hauptversammlung

Art. 10 ¹ Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Sie tritt alljährlich zusammen, in der Regel im ersten Quartal.

² Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung beantragen.

³ Zur Hauptversammlung wird mindesten drei Wochen im Voraus durch schriftliche Einladung unter Nennung der Traktanden eingeladen. Die Bekanntgabe des Versammlungstermins erfolgt zeitgerecht in der Verbandszeitung, auf der Homepage oder auf dem Zirkularweg.

⁴ Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin des Präsidiums schriftlich einzureichen.

Art. 11 Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzählenden;
- Protokoll der vorausgegangenen Hauptversammlung;
- Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten;
- Bericht der vom Verband gebildeten kantonalen Seniorenräte;
- Finanzbericht;
- Bericht der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl
 - a) des Präsidiums;
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - c) der Revisionsstelle;
- Statutenrevision;
- Anträge;
- Diverses.

Art. 12 ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

² Stimmrecht haben:

- Aktivmitglieder
- Kollektivmitglieder
1 Stimme und je 50 Mitglieder eine weitere Stimme;
- Ehrenmitglieder 1 Stimme;

³ Kumulation und Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Art. 13 ¹ Für Wahlen und Abstimmungen gilt:

- a) Wahlen erfolgen im ersten Gang mit dem absoluten und im zweiten Gang mit dem relativen Mehr der Stimmberechtigten;
- b) die Zustimmung von zwei Drittel der Stimmberechtigten ist erforderlich:
 - für Statutenänderungen;
- c) bei den übrigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmenden.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Art. 14 ¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. In der Regel ist eine Vertretung der Regional- bzw. Ortsgruppen sowie die Kollektivmitglieder mit einem Vorstandsmitglied ihrer Organisation im Vorstandsvorstand vertreten.

² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens die Funktionen des Präsidiums, der Mutationsstelle, der Rechnungsführung und des Aktuariats zu besetzen sind.

Art. 15 ¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren eines Viertels der Vorstandsmitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

² Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

³ Über die Verhandlungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

Art. 16 Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte des Seniorenverbands;
- hält die Verbindung zu den Regional- und Ortsgruppen aufrecht;
- vertritt den Verband nach aussen;
- erstellt zu Händen der Hauptversammlung das Budget;
- schlägt der Hauptversammlung neue Vorstandsmitglieder vor;
- arbeitet im Schweizerischen Verband für Seniorenfragen (SVS) mit;
- erlässt die Reglemente für die vom Verband gebildeten kantonalen Seniorenräte;
- Die Wahl des Präsidiums der gebildeten kantonalen Seniorenräte wird vom Verbandsvorstand bestätigt.
- kann Fachkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

C. Die Revisionsstelle

- Art. 17 ¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und erstattet der Hauptversammlung darüber Bericht und Antrag.
2 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen.

IV Allgemeine Bestimmungen

- Art. 18 Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

V: Finanzen

- Art. 19 Das Rechnungsjahr des Verbands für Seniorenfragen St. Gallen-Appenzell ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Art. 20 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus
- Mitgliederbeiträgen;
 - Spenden und Zuwendungen;
 - Erträge aus dem Verbandsvermögen;
 - Beiträge der öffentlichen Hand.
- Art. 21 ¹ Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.
² Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
³ Die Festsetzung der Beiträge der Kollektivmitglieder liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 22 Der Vorstand besitzt im einzelnen Fall ausserhalb des Budgets eine Ausgabenkompetenz bis zu 20% der ordentlichen Mitgliederbeiträge des vergangenen Jahres.

Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Verbands für Seniorenfragen St. Gallen-Appenzell haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 24 ¹ Der Verband für Seniorenfragen St. Gallen-Appenzell kann sich auflösen, sofern dies an der Hauptversammlung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

² Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

³ Über die Verwendung eines nach der Liquidation noch vorhandenen Verbandsvermögens entscheidet die Hauptversammlung. Dieses ist ebenfalls einer gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Ein Zurückfliessen der Mittel an die Mitglieder, die Stifter oder Spender ist ausgeschlossen.

Diese Statuten, Art. 24, Besondere Bestimmungen, Abs. 3 wurde an der 52. Hauptversammlung des Verbandes für Seniorenfragen St. Gallen-Appenzell vom 18. April 2024 ergänzt, genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 30 März 2023.

Für den Verband für Seniorenfragen St. Gallen-Appenzell

Die Präsidentin

Die Aktuarin



Maria Kaiser-Dort

Evelyn Jung